

Bezirksregierung Köln



Raumordnungsverfahren für die

Gasanschlussleitung "EUSAL"
von Erftstadt nach Euskirchen

Raumordnerische Beurteilung
einschließlich Begründung

Bezirksregierung Köln
Regionalplanungsbehörde

Inhaltsübersicht

1. Raumordnerische Beurteilung	4
1.1 Ergebnis	4
1.2 Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens	4
1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung	5
1.4 Kostenfestsetzung	5
2. Begründung	6
2.1 Darstellung des Projektes	6
2.1.1 Gegenstand der Planung	6
2.1.2 Untersuchte Planungsalternativen	7
2.1.3 Ergebnis der Korridorsuche	11
2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens	12
2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz	12
2.2.2 Verfahrensunterlagen	12
2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens	13
2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit	13
2.2.5 Erörterungstermin	14
2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht	19
2.3.1 Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung	19
2.3.1.1 Vorgaben auf Bundesebene	19

2.3.1.2	Vorgaben der Landesentwicklungsplanung NRW.....	20
2.3.1.3	Vorgaben der Regionalplanung.....	24
2.3.2	Bewertung der Auswirkungen	25
2.3.2.1.	Raumstruktur.....	25
2.3.2.2.	Siedlungsentwicklung.....	26
2.3.2.3.	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze.....	27
2.3.2.4.	Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur- und Landschaft, Wald).....	27
2.3.2.5.	Wasser (Grundwasser, Gewässerschutz).....	28
2.3.2.6.	Windenergiebereiche.....	29
2.4	Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	29
2.4.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	30
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	30
2.4.3	Schutzgut Fläche.....	31
2.4.4	Schutzgut Boden.....	31
2.4.5	Schutzgut Wasser.....	31
2.4.6	Schutzgut Klima/Luft.....	32
2.4.7	Schutzgut Landschaft.....	32
2.4.8	Schutzgut Kulturgüter.....	33
2.4.9	Schutzgut Sachgüter.....	33
2.4.10	Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern.....	33
2.5	Raumordnerische Gesamtabwägung	33
3.	Hinweise.....	37

Anlagen

Anlage 1:	Übersichtskarte untersuchte Varianten.....	38
Anlage 2:	Übersichtskarte Leitungstrassen als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens.....	39

1: Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasanschlussleitung EUSAL von Erftstadt nach Euskirchen. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seinen in der Anlage 2 dargestellten Trassenvarianten 01, 02 und 03 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein Behördenverfahren, das keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen entfaltet. Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit festgestellt. Das Verfahren ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet, sondern es wird spätestens nach sechs Monaten mit einer "Raumordnerischen Beurteilung" abgeschlossen. Diese bezieht sich auf die raumbedeutsamen Gesichtspunkte des Leitungsvorhabens und setzt sich nicht mit fachlichen Detailfragen auseinander. Der vorgeschlagene Trassenkorridor wird unter überörtlichen Gesichtspunkten auf seine räumliche Verträglichkeit sowie die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen überprüft. Dies schließt auch die Überprüfung von Trassenalternativen ein. Die rechtsverbindliche und detaillierte Festlegung des Leitungsprojekts in dem raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Dabei ist die „Raumordnerische Beurteilung“ als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG zu berücksichtigen.

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPlG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (6) Satz 4 LPlG).

1.4 Kostenfestsetzung

Gemäß § 32 (5) LPlG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

2. Begründung

2.1 Darstellung des Projekts

2.1.1 Gegenstand der Planung

Die Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH (OGE) beabsichtigt, ihr überregionales Erdgastransportsystem durch eine ca. 20 km lange Transportleitung und eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) im Raum Euskirchen zu erweitern. Hierzu plant sie den Bau einer Gasanschlussleitung EUSAL von Erftstadt nach Euskirchen.

Die Maßnahme umfasst die Verlegung der Rohrleitung und die Errichtung der GDRM-Anlage inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen mit einer Gesamtlänge von ca. 20 km. Die geplante Leitung soll die Erdgastransportleitung Stolberg – Porz mit den Erdgasleitungen Bonn – Euskirchen verbinden. Der Untersuchungsraum erstreckt sich über folgende Kreise und Kommunen:

Rhein – Erft – Kreis: Erftstadt

Kreis Euskirchen : Weilerswist

Euskirchen

Zülpich

Rhein –Sieg–Kreis: Swisttal

Rheinbach

Bornheim

Der Szenariorahmen für den deutschen Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 beschreibt die Entwicklung neuer Infrastrukturen zur Anbindung zusätzlicher H-Gas-Quellen, die auch zur Umstellung der heute noch mit L-Gas (niederkalorisches Gas, Low Gas) versorgten Gebiete auf H-Gas (höherkalorisches Erdgas, High Gas) erschlossen werden müssen. In Deutschland wird ein Teil des Gasmarktes mit L-Gas versorgt, welches ausschließlich aus Aufkommen der deutschen und niederländischen Produktion stammt. Die übrigen Gasmarktgebiete in Deutschland werden mit H-Gas versorgt. Aus technischen Gründen müssen beide Gassorten in getrennten Systemen unabhängig voneinander transportiert werden. Bis zum Jahr

2030 wird ein signifikanter Rückgang der zur Verfügung stehenden deutschen und der niederländischen L-Gas Leistungen prognostiziert. Ab dem Jahr 2020 werden die niederländischen Exportleistungen nach Deutschland weiter reduziert. Aus der veränderten Aufkommenssituation mit L-Gas resultiert eine zwingende Anpassung der deutschen Marktgebiete sowie der Verbrauchsgeräte auf das höherkalorische H-Gas, um eine Versorgung der aktuell mit L-Gas belieferten Verbraucher sicherzustellen. Mit der dadurch anstehenden Marktraumumstellung werden die L-Gas-Mengen durch H-Gas substituiert.

Das Netzausbauprojekt EUSAL ist das Ergebnis der, auf der Basis des von der BNetzA bestätigten Szenariorahmens, durchgeführten Netzmodellierung für den Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026. Die zusätzlichen Kapazitätsbedarfe vor allem für die L-/H-Gas-Umstellung, aber auch für Speicher, Kraftwerke und die zusätzlichen Bedarfe nachgelagerter Netzbetreiber, die sich aus den im Szenariorahmen definierten Anforderungen ergeben, können aufgrund der identifizierten Transportengpässe ohne Netzausbaumaßnahmen nicht dargestellt werden. Diese Transportengpässe müssen durch Netzausbaumaßnahmen beseitigt werden.

2.1.2 Untersuchte Planungsalternativen

Nullvariante

Die Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen in dem gem. §15a EnWG rechtsverbindlichen Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 und die damit verbundene Erreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG festgelegten Ziele einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effektiven und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas ist ohne den Bau dieser Leitung nicht möglich.

Da die Realisierung der Ausbaumaßnahme für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und die Versorgungssicherheit mit Erdgas sowie insbesondere die Umstellung der von L-Gas versorgten Gebiete auf H-Gas gem. Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 erforderlich ist, lässt dieser Plan für die Errichtung der EUSAL keine Alternativen erkennen. Die Prüfung der Erforderlichkeit dieser Leitungsmaßnahme ist im Übrigen nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens.

Korridorfindung der Erdgasanschlussleitung EUSAL

Im Rahmen der Vorplanung sind die Besonderheiten des Plangebietes erfasst und mögliche Trassenkorridore identifiziert worden.

Aus netztechnischen Gründen muss die Errichtung der GDRM-Anlage und die Einbindung in das L-Gas System zwischen dem bereits existierenden Netzknotenpunkt Kuchenheim Ost an der Landstraße L 210 östlich von Kuchenheim und der bestehenden Schieberanlage Oberdrees südlich von Rheinbach-Oberdrees erfolgen.



Als Untersuchungsrau ist im Rahmen des Scopings eine Fläche identifiziert worden, die zwischen der existierenden H-Gas Leitung Nr. 79 und den L-Gas Leitungen 3/23/9 und 3/23/409 liegt und die genannten Punkte bei Kuchenheim und Oberdrees umfasst.

Unter Beachtung der Raumbedienungen und der Trassierungsgrundsätze

- möglichst kurze Leitungsführung zur Vermeidung unverhältnismäßig großer raumbeanspruchender Mehrlängen
- Parallelführung zu vorhandenen Leitungsanlagen oder sonstigen linearen Infrastruktureinrichtungen (Trassenbündelung)
- Umgehung vorhandener und geplanter Siedlungsbereiche
- Berücksichtigung naturschutzfachlich wichtiger Bereiche
- Beachtung raumordnerischer Ziele und Berücksichtigung raumordnerischer Grundsätze
- Berücksichtigung von Bereichen mit oberflächennahen und für den Abbau vorgesehenen Rohstoffvorkommen
- Querung von Waldflächen nur an geeigneten Stellen
- Umgehung von Wasserschutzzonen I und nach Möglichkeit Schutzzonen II
- Meidung von bekannten Altlastverdachtsflächen

ist dieser Raum untersucht worden. Diese Betrachtung hat im Ergebnis zu der Identifizierung von verschiedenen Trassenkorridoren mit einer Breite von 600 m geführt. Sie wurden alle auf technische Realisierbarkeit überprüft und im Rahmen der UVU unter Betrachtung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, Kulturgüter und Sachgüter (Nutzungen) sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern bewertet. Ebenfalls hat für alle Korridorvarianten eine Bewertung trassenplanerischer und technischer Gesichtspunkte stattgefunden, um eine grundsätzliche Realisierbarkeit der entwickelten Varianten sicher zu stellen.

Die Korridorfindung erfolgte dabei in drei grundsätzlichen Schritten.

Schritt1:

Darstellung der Raumwiderstände mit hohem Konfliktpotential:

- Festgesetzte Bereiche zur Rohstoffgewinnung
- Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete
- Gewerbe- und allgemeine Siedlungsbereiche

Schritt 2:

Übernahme linearer Infrastruktureinrichtungen in das Kartenwerk (Bahnstrecken, Straßen, Freileitungen, Rohrleitungen usw.) Die Bündelung mit bestehender Infrastruktur verhindert die Öffnung neuer Trassenkorridore und damit verbundene zusätzliche Flächenzerschneidungen.

Schritt 3:

Übernahme und Darstellung weiterer Raumwiderstände mit raumordnerischer bzw. naturschutzfachlicher Relevanz:

- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete
- Hochwasserschutzgebiete
- Waldbereiche

2.1.3 Ergebnis der Korridorsuche

Das Ergebnis der Korridorsuche sind sechs Trassenvarianten, die aus neun verschiedenen Trassenabschnitten (A bis I) bestehen.

Variante 01 = Trassenabschnitte A,B,C

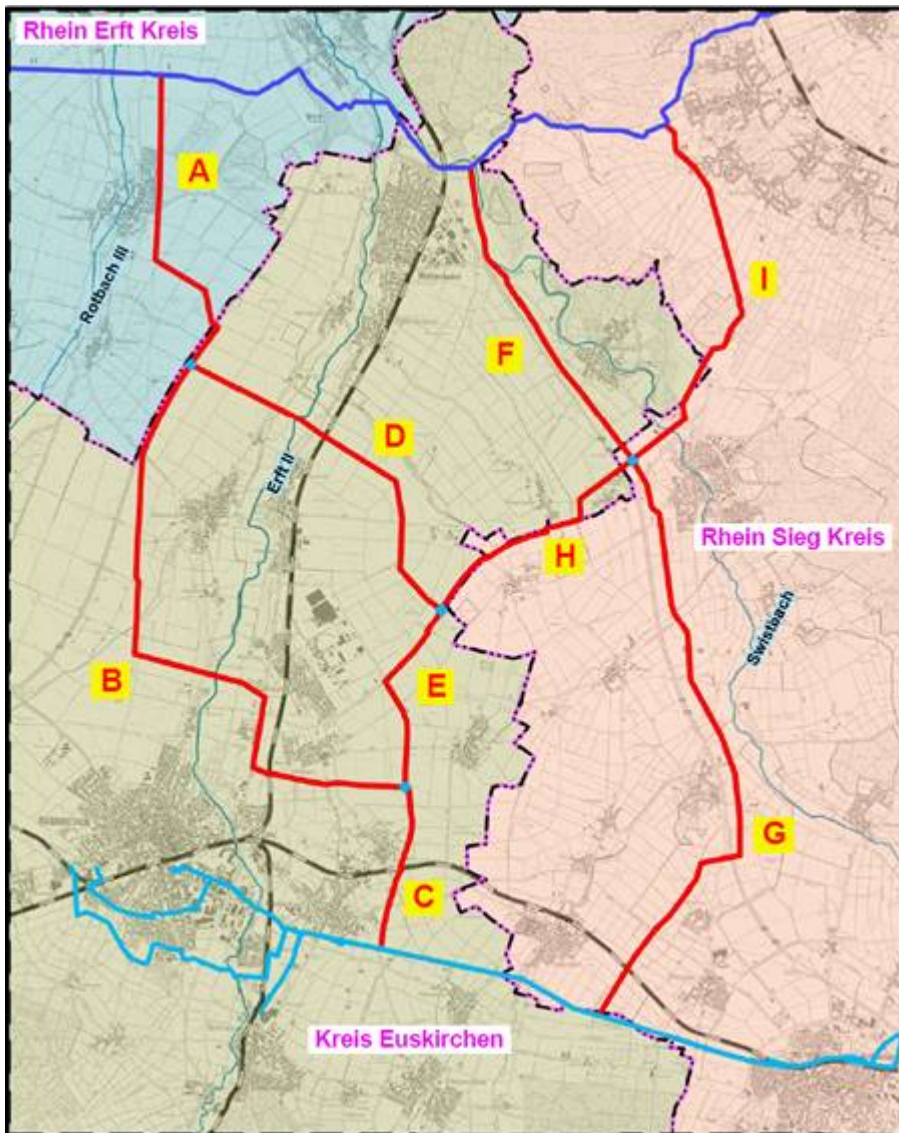
Variante 02 = Trassenabschnitte A,D,E,C

Variante 03 = Trassenabschnitte F,H,E,C

Variante 04 = Trassenabschnitte F,G

Variante 05 = Trassenabschnitte I,G

Variante 06 = Trassenabschnitte I,H,E,C



Die Vorhabenträgerin hat in Rahmen der Trassenfindung keine Vorzugsvariante identifiziert und alle sechs Trassenvarianten in das Raumordnungsverfahren eingebracht.

Der Schutzgutübergreifende Variantenvergleich in der UVS hat zwar eine Reihenfolge der untersuchten Varianten ergeben und rein rechnerisch die Variante 02 als die annehmbarste identifiziert. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich jedoch in der Auswirkungsintensität auf die verschiedenen Schutzgüter und keine der sechs Varianten ist in dieser Betrachtung als nicht annehmbar identifiziert worden.

2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens / Antragskonferenz

Gemäß § 15 (1) ROG in Verbindung mit § 32 LPlG NRW ist für das Vorhaben wegen seiner überörtlichen Bedeutung und seiner Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Die Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 05. Dezember 2017 bei der Bezirksregierung Köln statt. Zweck der Antragskonferenz war, anhand der dafür vom Vorhabenträger (OGE) vorgelegten Unterlagen, den Umfang der von dem Vorhabenträger vorzulegenden Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren sowie die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes zu ermitteln. Sie diente gleichzeitig als Scoping-Termin nach § 5 UVPG.

Die OGE stellte als Antragstellerin den hierzu eingeladenen Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Vertretern anderer öffentlichen Stellen das Projekt vor. Die Bezirksregierungen erläuterten den Zweck und den Ablauf des Raumordnungsverfahrens.

Eine Niederschrift über diesen Termin ist allen Beteiligten zugesandt worden.

2.2.2 Verfahrensunterlagen

Im Ergebnis der Antragskonferenz, anhand der dort vorgetragenen Anregungen und Vorschläge, hat die Antragstellerin die Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren erarbeitet. Sie bestehen aus den Teilen

A: Allgemeiner und technischer Teil

B: Raumverträglichkeitsstudie

C: Umweltverträglichkeitsstudie UVS

D: Artenschutzrechtliche Einschätzung

2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Die Prüfung der von der Antragstellerin (OGE) vorgelegten Verfahrensunterlagen durch die Bezirksregierung Köln ergab, dass nach einer vom Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln gewünschten Ergänzung alle notwendigen Angaben zur Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit enthalten waren.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Schreiben vom 16. Mai 2018 an die Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist parallel dazu durch die Ankündigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln erfolgt. Die Verfahrensunterlagen lagen bei der Bezirksregierung Köln und den Kreisen Euskirchen, Rhein - Erft – Kreis und Rhein – Sieg - Kreis öffentlich aus. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurde sowohl für die Träger öffentlicher Belange als auch für die Öffentlichkeit auf den 03. August 2018 festgesetzt.

2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

In den Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit sind im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht worden:

- Grundsätzliche Bedenken gegen das Projekt und seinen Bedarf
- Forderungen nach Minimierung der Eingriffe gegenüber landwirtschaftlichen Betriebstätten (Inanspruchnahme von Flächen, Drainagen usw.)
- Forderungen nach bodenschonendem Trassenverlauf und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen sowie bodenkundlicher Projektbegleitung
- Forderungen nach Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes
- Forderungen nach Berücksichtigung der Belange der Betreiber von geplanten Windkraftanlagen

Bei den o. g. Stellen, wo die Verfahrensunterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt haben, sind keine Einsichtnahmen und somit keine Stellungnahmen erfolgt.

Die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen von betroffenen Grundstückseigentümern, vertreten durch Anwaltskanzleien, wenden sich überwiegend gegen die Durchquerung ihres landwirtschaftlichen Privatbesitzes durch die Gasleitung und befürchten Mindererträge oder Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Betroffenen zweifeln die Planrechtfertigung bzw. energiewirtschaftliche Begründung des Vorhaben an, bemängeln die unzureichende Entschädigungszahlungen im Rahmen der grundbuchrechtlichen Absicherung und geben Hinweise auf von dem Vorhaben betroffene vorhandene Infrastruktureinrichtungen, Schutzgebiete, oberflächennahe Gewässer und Quellen, Beeinträchtigungen von Drainageflächen und Eingriffe in Böden. Des Weiteren geben sie Hinweise zu betroffenen Anlagen für die Rohstoffgewinnung, zum Artenschutz und zu Flächen für windenergetische Nutzung.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin für eine Gegenäußerung zur Verfügung gestellt.

2.2.5 Erörterungstermin

Der nicht öffentliche Erörterungstermin fand am 05. Oktober 2018 bei der Bezirksregierung Köln statt. Die Einladung dazu ist an alle Verfahrensbeteiligte ergangen. Ihnen wurden vorab auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln folgende Unterlagen zur Einsicht und Download zur Verfügung gestellt:

- die Synopse der Anregungen, Hinweise und Bedenken der Verfahrensbeteiligten mit Gegenäußerungen der Antragstellerin und
- die Synopse der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Gegenäußerungen der Antragstellerin

Nach kurzen Darstellungen des bisherigen Verfahrensablaufes und des aktuellen Projektstandes sowie einer Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin (OGE) wurden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken erörtert.

Eine Niederschrift über das wesentliche Ergebnis des Erörterungstermins ist allen Verfahrensbeteiligten zugesandt worden.

Am Anfang des Erörterungstermins wurde Seitens der Bezirksregierung der Zweck und Auswirkungen des Raumordnungsverfahrens sowie die Rechtsnatur einer Raumordnerischen Beurteilung beschrieben und erläutert.

Anschließend wurde die Variantenuntersuchung und –auswahl von der Vorhabenträgerin noch einmal erläutert und die Trassenvarianten 1 bis 6 vorgestellt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass die Raumwiderstände in den Trassenabschnitten I und G diese als weniger geeignet für die weitere Planung erscheinen lassen. Zum einen handelt es sich um eine Munitionsumladestelle der Bundeswehr im Abschnitt G und zum zweiten um mögliche Wohnbaulandentwicklung auf der derzeitigen Sportplatzfläche in Rößberg und die Planung eines Gewerbegebietes in der Gemeinde Swisttal im Abschnitt I. In diesem Abschnitt befinden sich zudem in unmittelbarer Trassennähe Reiterhöfe und das Naturschutzgebiet „Hellenmaar/Verbrannte Maar“ (SU – 044). Auch die Querung des Waldgebietes Hellenmaar mit seinem wertvollen Biotopkomplex wäre nicht zu vermeiden.

Aus diesen Gründen erscheint die Weiterverfolgung der beiden Trassenabschnitte I und G im Planfeststellungsverfahren nicht zielführend. Dadurch entfallen für die weitere Planung die Varianten 04 (F und G), 05 (I und G) sowie 06 (I, H, E und C).

Im weiteren Verlauf des Erörterungstermins bekamen die Teilnehmer die Möglichkeit, anhand der einzelnen Schutzgüter ihre Bedenken, Anregungen bzw. Hinweise vorzutragen.

Der Hinweis des Dezernates 51 auf die Kartierung der Grauummer ist von der Vorhabenträgerin aufgegriffen worden. Die Ergebnisse der Kartierung der Biostation Euskirchen werden zusammen mit den eigenen Kartierungen der OGE im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Das Dezernat 51 findet nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin am Anfang der Sitzung keine entscheidungserheblichen Aspekte, die die Gesamtbeurteilung der Trassenvarianten aus Sicht des Dezernates beeinträchtigen könnten. Die Variante 02 sei aus Sicht des Dezernates die Vorzugsvariante.

Die Stadt Euskirchen weist auf die mögliche Beeinträchtigung der Erweiterung des flächenintensiven Großvorhabens gemäß LEP „Euskirchen/Weilerswist“ hin. Die Vorhabenträgerin stellt fest, dass ein Flächenzugriff im Bereich der zukünftigen Gewerbefläche möglichst vermieden wird. Hinsichtlich der benötigten Kompensationsflächen würden die planerischen Vorgaben für den betroffenen Naturraum ebenso berücksichtigt und abgestimmt wie die Belange der Landwirtschaft.

Die Landwirtschaftskammer NRW spricht die Eingriffsintensität der Trassenvarianten an und weist darauf hin, dass diese in der Variante 03 aufgrund der kürzesten Streckenlänge am kleinsten sei. Mit der Eingriffsintensität steige auch die Intensität der Kompensationsmaßnahmen und damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft. Die Vorhabenträgerin stellt klar, dass das Schutzgut Fläche nach dem bisherigen Planungsstand für die Wahl der Trassenvariante nicht entscheidungserheblich sei, weil sich die Varianten in der Gesamtbewertung nicht wesentlich unterscheiden.

Die Verlegung der Gasleitung werde kaum vollflächige, dauerhafte Versiegelungen verursachen. Im Bauzustand werde es temporäre Beeinträchtigungen der benötigten landwirtschaftlichen Flächen geben. Im Endzustand stünden diese Flächen jedoch in der Regel wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Der Rheinische Landwirtschaftsverband weist auf die Problematik der Drainagen im Bereich der Erft hin. Dies sein ein intensiv mit Drainagen durchzogenes Gebiet, welches von der Baumaßnahme erheblich beansprucht werde. Es wird eine möglichst umfangreiche Bündelung der Leitung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gefordert. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu.

Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, weist darauf hin, dass bei sämtlichen Trassenvarianten mit archäologischen Kulturgütern zu rechnen sei und aus diesem Grund keine Vorzugsvariante aus Sicht des Amtes benannt werden könne. Es wird darum gebeten, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Detailabstimmungen mit der Bodendenkmalpflege zu führen. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu.

Unmittelbar vor dem Erörterungstermin ist ein Schreiben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eingegangen welches eine Stellungnahme zum Erörterungstermin als Ersatz für die Teilnahme beinhaltet.

In diesem Schreiben äußert die Behörde ihren Unmut über die nach ihrer Auffassung zu kurze Ladungsfrist von nur zwei Wochen zum Termin.

Weiterhin bemängelt das LANUV die Breite des Arbeitsstreifens und die Bewertung der Elemente des Biotopverbundes. Nicht nachvollzogen werden kann, dass das Vorhaben einen Abstand von genau 310 m zu einem bestehenden FFH-Gebiet haben wird, was auf der Ebene der Raumordnung die Maßstäblichkeit des Verfahrens verletzt und die Vermutung zulässt, dass diese präzise Entfernungsangabe die Offenheit der Trassenfindung einschränkt.

Es wird zudem bemängelt, dass die Vermeidung von Störungen eines FFH – Gebietes durch das Vorhaben nicht schlüssig dargelegt worden ist.

Die Vorhabenträgerin hat Gelegenheit erhalten, sich zu den Einwendungen des LANUV zu äußern.

Zum Thema Arbeitsstreifenbreite macht sie folgende Ausführungen:

„Die Arbeitsstreifenbreiten werden in regelmäßigen Abständen überprüft und auf Grundlage jahrelanger Baustellenerfahrung, den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den erforderlichen Arbeitsraumbreiten für moderne Baufahrzeuge angepasst. Auch die erforderlichen Lagerflächen für Mutterboden und Grabenaushub, insbesondere die separate Lagerung der verschiedenen Bodenhorizonte, die in der Vergangenheit immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, erfährt dabei besondere Berücksichtigung.

Nur unter Einhaltung ausreichender Arbeitsstreifenbreiten kann letztlich ein umwelt- und bodenschonender Bauablauf mit entsprechend hohen und notwendigen Tagesverlegeleistungen gewährleistet werden.“

Und weiter:

„Unabhängig davon werden in bestimmten Bereichen im nächsten Verfahrensschritt (Detailplanung) Arbeitsstreifenaufweitungen sowie Arbeitsstreifeneinengungen notwendig. Diese werden dann in den Planfeststellungsunterlagen grafisch dargestellt.“

„Selbstverständlich ist eine Einengung der Arbeitsstreifenbreite zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen grundsätzlich möglich, sie stellt sogar ein wichtiges Vermeidungsinstrument dar, das im Rahmen der Eingriffsregelung zur Anwendung

kommen wird. Ebenfalls zu berücksichtigen sind jedoch auch Aspekte der Arbeitssicherheit und der Baulogistik.

Grundsätzlich sind alle Schutzgüter, auch der Bodenschutz, bei der Wahl der Arbeitsstreifenbreite zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung eines wirksamen Bodenschutzes mit Trennung verschiedener Bodenhorizonte (Bodenmieten) sind ausreichende Arbeitsstreifenbreiten erforderlich. Gerade im Fall des vorliegenden Projektes mit einer stark ausgeräumten Agrarlandschaft tritt der Bodenschutz in den Vordergrund. Er ist vor allem auf Ackerflächen stärker zu gewichten als eine rein flächenmäßige Betrachtung zur Vermeidung von Eingriffen.“

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Breite des Arbeitsstreifens schlüssig und stellen dar, welche regelhafte Arbeitsstreifenbreite unter definierten Bedingungen (Nennweite der Leitung, Dimension bzw. Abmessung der Baufahrzeuge, Tiefenlage der Leitung, etc.) erforderlich ist, um die Leitung sicher sowie boden- und umweltschonend zu verlegen. Die geschilderte Vorgehensweise stellt keinen regionalplanerischen Konflikt dar.

Zur Maßstäblichkeit des Verfahrens führt die Vorhabenträgerin aus, dass die genaue Entfernungsangabe von 310 m durch die bekannte Lage der Bestandsleitung 79 möglich und deswegen deutlich genauer ist als grundsätzlich im Raumordnungsverfahren erforderlich und geboten.

Zu den Auswirkungen auf das FFH-Gebiet führt die Vorhabenträgerin aus:

„Es erfolgen keine Eingriffe in die genannten Lebensraumtypen. Auch der Standort des Moores ist nicht von der Baumaßnahme betroffen. Auswirkungen der Baumaßnahmen durch temporäre Grundwasserabsenkungen, die sich bis auf das FFH-Gebiet ausdehnen könnten, sind auszuschließen. Im FFH-Datenbogen werden keine Tierarten mit geringen Fluchtdistanzen genannt, die ggf. beeinträchtigt werden könnten. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind daher mit Sicherheit auszuschließen. Dies gilt sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase.“

Alle Anregungen, Hinweise und Bedenken der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit werden in die Raumordnerischen Beurteilung einbezogen.

2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht

2.3.1 Vorgaben der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung

2.3.1.1 Vorgaben auf Bundesebene

Gemäß **§ 2 (4) ROG** (Raumordnungsgesetz) ist

„den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.“

Und gemäß **§ 11 (1) EnWG** (Energiewirtschaftsgesetz) sind

„Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.“

Sowie gemäß **§ 15 (3) EnWG** haben

„Betreiber von Fernleitungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.“

Gemäß **§ 15a EnWG** haben die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber in jedem geraden Kalenderjahr nach einem vorgeschriebenen Verfahren einen gemeinsamen nationalen **Netzentwicklungsplan (NEP)** zu erstellen und der Regulierungsbehörde vorzulegen. Dieser Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Regulierungsbehörde prüft, ändert und bestätigt diesen Netzentwicklungsplan. Die im NEP benannten Fernleitungsnetzbetreiber sind zur Umsetzung der im NEP enthaltenen Maßnahmen verpflichtet.

Die geplante Gasanschlussleitung EUSAL ist Ergebnis der, auf Basis des von der BNetzA bestätigten Szenariorahmens, durchgeführten Netzmodellierung für den Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 und Bestandteil des entsprechend § 15a EnWG von der BNetzA genehmigten verbindlichen Netzentwicklungsplans Gas 2016-2026. Hieraus ergibt sich die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieses Netzausbauprojekts.

2.3.1.2 Vorgaben der Landesentwicklungsplanung NRW

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW von 08.02.2017) legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene bezüglich Raumstruktur, Flächenvorsorge und Infrastruktur in zeichnerischer und textlicher Form fest und erläutert sie.

Im Kapitel 8.2 Transport in Leitungen legt der LEP NRW im Grundsatz 8.2-1 fest:

Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und –staaten.

Und weiter:

Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.

Der LEP NRW erläutert diesen Grundsatz wie folgt:

Für eine sichere Versorgung des Landes mit Energie, Rohstoffen und anderen Produkten werden ausreichende und leistungsfähige Leitungsnetze in allen Landesteilen benötigt.

Konflikte mit anderen Raumnutzungen, insbesondere auch das Problem zusätzlicher Zerschneidungen des Raumes und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, kann durch Bündelung von Leitungen in Leitungstrassen oder -bändern sowie durch Anlehnung an geeignete Zäsuren (z. B. Verkehrswege) in der Topografie gemindert werden. Die Bündelung soll der Effizienz z. B. beim Energietransport nicht im Wege stehen.

Um eine weitere Flächeninanspruchnahme für den Ausbau der Transportsysteme zu begrenzen, soll bei der Neuplanung von Leitungen zuerst geprüft werden, ob die Möglichkeit gegeben ist, bestehende Leitungstrassen mit zu nutzen. Bei Planungen für die Ergänzung des Leitungsnetzes bzw. für die Errichtung neuer Leitungen ist der Bedarf vom Leitungsbetreiber nachzuweisen.

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen formuliert der LEP NRW folgende Ziele und Grundsätze, die für das geplante Vorhaben relevant sind:

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als:

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,*

- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.*

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Der LEP NRW erläutert diesen Grundsatz wie folgt:

Die Raumordnung trägt fachübergreifend zum Bodenschutz bei, indem sie die Nutzungsansprüche an den Boden koordiniert und Flächen auch unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit von Böden für unterschiedliche Nutzungen sichert (z. B. als Fläche für die Landwirtschaft, Bereiche zum Schutz der Natur oder Überschwemmungsbereich).

Der Landesentwicklungsplan trägt insbesondere mit seinen Festlegungen zur Freiraumsicherung und zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden bei.

Kapitel 7.2 Natur und Landschaft

7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Der LEP NRW erläutert dieses Ziel wie folgt:

Eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, d.h. wenn

- ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt,*

- für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen,
- die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und
- die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Kapitel 6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Ziele und Grundsätze

6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt:

1. Datteln/Waltrop,

2. Euskirchen/Weilerswist,

3. Geilenkirchen-Lindern,

4. Grevenbroich-Neurath.

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern.

Der LEP NRW erläutert dieses Ziel wie folgt:

Für die drei Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern gibt es bereits Entwicklungsinitiativen. Für diese Standorte wird eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt. Das schließt die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (insbesondere Straße und Schiene) ein.

Die vier Standorte sind vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.

2.3.1.3 Vorgaben der Regionalplanung

Der Untersuchungsraum der geplanten Gasanschlussleitung berührt im Regierungsbezirk Köln die drei Teilabschnitte (Köln, Aachen und Bonn / Rhein Sieg) des Regionalplans.

In keinem der Teilabschnitte des Regionalplans sind textliche bzw. zeichnerischen Ziele oder Grundsätze für Leitungsbänder enthalten. Der Regionalplan formuliert u. a. Ziele und Grundsätze, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen sollen.

Als Vorranggebiete im Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln sind folgende für das Projekt relevante Bereiche definiert:

- Allgemeine Siedlungsbereiche
- Bereiche für den Schutz der Natur
- Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen
- Überschwemmungsbereiche

Diese Vorranggebiete sind nach § 8 Abs. 7 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

Der Sachliche Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1“ definiert folgende das Vorhaben berührende Ziele:

Ziel 2 *Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen.*

Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern sind der Renaturierung sowie der Sicherung und Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und technischen Gewässerausbaumaßnahmen.

Ziel 3 *Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.*

Die Untersuchungskorridore der Leitung tangieren bzw. queren die Überschwemmungsbereiche der Erft und des Swistbachs an drei Stellen.

2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

2.3.2.1 Raumstruktur

Die geplante Gasfernleitung wird den raumordnerischen Anforderungen gerecht, indem sie dem raumordnerischen Ziel der Trassenbündelung gem. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW Rechnung trägt: *„Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.“*

2.3.2.2 Siedlungsentwicklung

Die dargestellten Siedlungsbereiche in Regionalplänen werden zwar durch die Untersuchungskorridore an mehreren Stellen berührt, können jedoch in der Feintrassierung im anschließenden Planfeststellungsverfahren umgangen werden oder deren Beeinträchtigung durch die geplante Gasfernleitung aufgrund der Parallelführung zu vorhandenen Leitungen in diesen Bereichen auf ein Minimum reduziert werden. Die Korridore der im Verfahren verbliebenen Varianten beeinträchtigen weder bestehende Siedlungsbereiche noch die absehbare weitere städtebauliche Entwicklung.

Folgende Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) werden von den Untersuchungskorridoren tangiert, können aber im Zuge der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren umgangen werden:

ASB Erftstadt-Friesheim

ASB Euskirchen-Kleinbüllesheim

ASB Euskirchen-Weidesheim

ASB Euskirchen- Kuchenheim

ASB Swisttal-Heimerzheim

Der nordwestlich von der Landesstraße L 182 geplante, im LEP NRW definierte Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Euskirchen/Weilerswist wird ebenfalls von den Untersuchungskorridoren der Varianten 02 und 03 tangiert. Im Zuge der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren kann eine Beeinträchtigung des geplanten Großvorhabens (Gewerbegebiet) minimiert werden.

2.3.2.3 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

Keine der untersuchten Trassenvarianten tangiert einen BSAB. In den Trassenvarianten 02 und 03 sind die Trassenführungen jeweils auf den gegenüberliegenden Straßenseiten der bereits existierenden Kiesgruben geplant.

2.3.2.4 Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald)

Die geplante Leitung tangiert bzw. quert im Regionalplan Köln dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur und einen im Sachlichen Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1“ des Regionalplans Köln dargestellten Überschwemmungsbereich.

Die im LEP zeichnerisch dargestellten Gebiete mit Schutzfunktionen entsprechen in ihrer Lage den zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan und werden dort weiter konkretisiert. Eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Festlegungen findet daher im Folgenden abschnittsweise auf regionalplanerischer Ebene statt.

Folgende im Regionalplan Köln dargestellten Schutzbereiche werden von den Untersuchungskorridoren der Leitung tangiert bzw. gequert:

BSN EU-12, „Erft- und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist“

Der Untersuchungskorridor der Variante 01 quert diesen Bereich an zwei Stellen. Zum einen zwischen Euskirchen-Wünschheim und Euskirchen-Kessenich und zum zweiten südlich von Kleinbüllesheim. Der Untersuchungskorridor der Variante 02 quert diesen Bereich nördlich von Weilerswist-Hausweiler. Die unvermeidlichen Beeinträchtigungen des BSN können im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch die optimierte Feintrassierung und die Wahl eines geeigneten, schonenden Bauverfahrens minimiert werden.

BSN EU-72, „Kiesabbaubereich östlich Swisttal“

Der Untersuchungskorridor der Varianten 02 und 03 tangiert diesen Bereich südöstlich der Landestraße L 182 in Höhe der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist.

In diesem Bereich ist eine Verlegung der Leitung in Bündelung mit der L 182 möglich. Dadurch verringert sich die Beeinträchtigung.

BSN EU-11, „Swistbachaue zwischen Weilerswist und Heimerzheim“ und BSN SU-2, „Nördliche Waldville“

Der Untersuchungskorridor der Variante 03 umfasst den Bereich EU-11 östlich von Weilerswist auf einer Länge von ca. 2000m, von Bau-km 0,0 bis ca. 2,0, und tangiert den Bereich SU-2 auf vergleichbarer Länge.

Die Variantenuntersuchung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erfolgt innerhalb eines 600 m breiten Untersuchungskorridors. Innerhalb des Korridors kann im späteren Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Feinplanung eine Trasse gefunden werden, die zur Trasse der BAB A 61 in westliche Richtung hin verschoben wird und somit eine weitere Führung der Leitung in Bündelung mit der A 61 ermöglicht. Die Beeinträchtigungen der beiden BSN können dadurch ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

BSN EU-15, „Kiesgrube bei Müggenhausen“

Der Untersuchungskorridor der Variante 03 umfasst diesen Bereich nördlich von Straßfeld. Hier kann die Trasse der Leitung in Bündelung mit der Landestraße L 182 verlaufen. Die Beeinträchtigungen für diesen BSN wären dadurch vermeidbar.

2.3.2.5 Wasser, Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Variante 01 der geplanten Leitung durchquert einen im Regionalplan Köln dargestellten Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz.

G 2.21, „Weilerswist – Lommersum“

In diesem Bereich befindet sich das festgesetzte Wasserschutzgebiet Weilerswist-Lommersum (WSZ 3A und 3B). Hierbei sind bei der Bauausführung die Genehmigungspflichten und Gebote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

2.3.2.5 Windenergiebereiche

Die Varianten 01 und 02 der geplanten Gasleitung queren im Abschnitt A eine Windvorrangzone auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt und stehen somit im Konflikt mit den dort von der REA Windprojekte GmbH beantragten Windenergieanlagen.

Die Anregungen und Hinweise der Projektträgerin werden von der Vorhabenträgerin (OGE) zur Kenntnis genommen und die einzelnen Vorgaben im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren planerisch berücksichtigt.

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die geplante Gasanschlussleitung EUSAL verursacht vor allem in der Phase der Bauausführung Beeinträchtigungen für die Umwelt. Die Errichtung von dauerhaft oberirdisch sichtbaren Anlageteilen, die für den Betrieb der Leitung erforderlich sind, verursacht hingegen nur geringfügige Beeinträchtigungen für die Umwelt.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), die in diesem Raumordnungsverfahren erarbeitet worden ist, beschreibt und bewertet die Umwelt im Untersuchungsraum in fünf aufeinander aufbauenden Schritten.

Schritt 1: Raumanalyse

Schritt 2: Wirkungsanalyse

Schritt 3: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen

Schritt 4: Konfliktanalyse

Schritt 5: Aswirkungsprognose und Variantenvergleich

2.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in Siedlungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Bestehende Siedlungsbereiche werden durch den Untersuchungskorridor des geplanten Vorhabens an einer Stelle berührt. Raumordnerische Konflikte mit den Siedlungsbereichen können hier durch Trassenoptimierung infolge der Variantendiskussion vermieden werden.

In der Bauphase der Leitung ist die Nutzung der Flächen im Arbeitsstreifen temporär begrenzt. Davon sind nur Freiflächen betroffen.

Weitere Einschränkungen der normalen Flächennutzung ergeben sich durch zusätzliche Belastung der Verkehrsflächen auch innerhalb von Siedlungsstrukturen, offen Straßenquerungen und Anlage von Rohrlagerplätzen.

Während der Bauphase ist ebenfalls mit erhöhten Lärm-, Abgas-, Geruchs- und Staubemissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen durch die Baustelleneinrichtungen zu rechnen.

Abgesehen von den Wirkungen des Baubetriebes während der Bauphase ist das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit von keiner der verbliebenen drei Trassenvarianten 01, 02 und 03 der geplanten Gasfernleitung beeinträchtigt.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bau der Leitung hat direkte und indirekte Auswirkungen auf Flora und Fauna. Während der Bauphase kommt es zu Schädigung der Lebensräume durch den Abtrag von Vegetationsdecke und Oberbodens, den Aushub des Rohrgrabens, die mögliche Bodenverdichtung sowie die Lagerung von Bodenaushub und Baumaterialien.

Weitere Beeinträchtigungen von Biotopen können u. a. durch die Querung von Gewässern, die Wasserhaltung in Bereichen mit hohen Grundwasserständen und den allgemeinen Baubetrieb erfolgen.

Neben den Beeinträchtigungen in Konfliktschwerpunkten wird es im gesamten Verlauf der Trassenvarianten durch die Anlage des Arbeitsstreifens zu Gehölzverlusten und Inanspruchnahme von einzelnen Biotopen kommen.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind im Wesentlichen nur temporär im Bauzustand durch die Anlage von Arbeitsstreifen und die Errichtung von Baustellenzufahrten, Baugruben, Lagerplätzen usw. zu erwarten. Durch die häufige Bündelung mit vorhandener Infrastruktur (Verkehrstrassen, Versorgungsleitungen) können auf langen Streckenabschnitten in allen drei verbliebenen Varianten bereits vorbelastete Bereiche beansprucht werden. Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen erfolgt lediglich im Bereich der neu zu errichtenden GDRM-Anlage. Eine Zerschneidungs- bzw. Trennwirkung auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist von der Gasleitung selbst aufgrund ihrer unterirdischen Lage nicht zu erwarten.

2.4.4 Schutzgut Boden

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht auf einzelne Konfliktpunkte beschränkt, sondern betrifft mehr oder weniger den gesamten Verlauf aller drei verbliebenen Varianten der Gasanschlussleitung, da sehr schutzwürdige Böden nahezu im ganzen Untersuchungsraum vorkommen. Das Schutzgut ist insbesondere während der Bauausführungsphase erheblich beeinträchtigt. Der Vorhabenträger wird deswegen eine bodenkundliche Baubegleitung einsetzen und dafür Sorge tragen, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes minimiert wird.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist auf der Ebene des Regionalplans durch die dort dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und die im Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ dargestellten

Überschwemmungsbereiche betroffen. Hinzu kommt eine Betroffenheit von Oberflächengewässern, die von der Trasse der Leitung gequert werden müssen. Dazu zählen die beiden Fließgewässer II. Ordnung Erft und Swistbach

Der im Regionalplan Köln dargestellte Überschwemmungsbereich der Erft wird von der Trasse der Leitung in einem Bereich gequert, in dem aus Sicht der Regionalplanung der Konflikt als vertretbar angesehen werden, wenn die Querung so ausgeführt wird, dass der Abfluss des Hochwassers nicht behindert wird.

2.4.6 Schutzgut Klima und Luft

Die geplante Gasfernleitung wird unterirdisch verlegt. Geringfügige Beeinträchtigungen des Klimas bzw. der Luft können möglicherweise während der Bauzeit durch austretende Abgase der Baumaschinen und Geräte entstehen. Im Betrieb der Leitung treten keine Beeinträchtigungen auf.

Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung wird daher nicht gesehen.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Die unterirdisch verlegte Gasfernleitung ist im Landschaftsbild bis auf gelben Schilderpfosten nicht sichtbar. Die Gas- Druckregel- und Messanlage (GDRM) wird mit ihrem Baukörper jedoch im Landschaftsbild erkennbar sein. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die Leitung beschränkt sich auf den Verlust von Gehölzbeständen im Zuge der Anlage des Arbeitsstreifens, den 5,40 m breiten, dauerhaft holzfrei zu haltenden Streifen über der Leitung sowie die genannten oberirdischen Bauteile. Da die Leitung in weiten Teilen in Bündelung mit vorhandenen Gas- und Fernleitungstrassen geführt wird, bleibt das Ausmaß der Beeinträchtigung gering. Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung wird hier nicht gesehen.

2.4.8 Schutzgut Kulturgüter

Innerhalb der geplanten Leitungstrasse ist das Vorkommen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt daher eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Auf diese Weise können Funde erfasst und gesichert werden. Konflikte mit diesem Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

2.4.9 Schutzgut Sachgüter

Für das Schutzgut Sachgüter entsteht eine Betroffenheit bei der Lage der Leitung innerhalb von Gebieten für Windenergienutzung oder in Räumen mit wertvollen Rohstoffvorkommen (BSAB). Die Verlegung der Leitung innerhalb der Standorte für die Errichtung von Windrädern kann infolge der Feinplanung so abgestimmt werden, dass keine Beeinträchtigung der Nutzung der Standorte zu erwarten ist. Gleiches wird erreicht durch die bereits auf der Ebene der Raumordnung im diesem Raumordnungsverfahren festgelegte Umgehung von BSAB Flächen für die Nutzung von Rohstoffen.

2.4.10 Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführte Raumwiderstandsanalyse ist schutzgutübergreifend und berücksichtigt die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Eine Minimierung der raumordnerischen Konfliktpunkte für die Trassensuche ist damit sichergestellt.

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Der Netzentwicklungsplan Gas 2016 - 2026 bildet mit dem darin nachgewiesenen Bedarf die rechtliche Grundlage für die Planung und den Bau der Gasanschlussleitung EUSAL. Die schrittweise Umstellung der Erdgasversorgung von

L-Gas auf H-Gas und die zusätzlichen Kapazitätsbedarfe für Speicher, Kraftwerke und die Bedarfe nachgelagerter Netzbetreiber erfordern zusätzliche Leitungskapazitäten im bestehenden Leitungsnetz. Die Versorgungssicherheit hat dabei oberste Priorität. Aus technischen Gründen müssen beide Gassorten in getrennten Systemen unabhängig voneinander transportiert werden. Die Vorhabenträgerin ist aufgrund der Notwendigkeit der Netzausbaumaßnahmen zur Beseitigung der identifizierten Transportengpässe verpflichtet, diese Maßnahme umzusetzen.

Das Raumordnungsverfahren dient in erster Linie der Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit allen raumrelevanten Belangen.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens und zur Schaffung von planerischen Grundlagen für das Verfahren hat die Vorhabenträgerin, die OGE GmbH, eine umfangreiche Untersuchung des Raumes zwischen den beiden zu verbindenden vorhandenen Gasleitungen (H-Gas-leitung Nr. 79 und L-Gas-Leitung Nr. 3/23/409) im Bereich zwischen Euskirchen und Erftstadt durchgeführt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden sechs Trassenvarianten erarbeitet (siehe Anlage 1), untersucht und untereinander verglichen und bewertet.

Im Ergebnis dieser Untersuchung ist keine der sechs Varianten als eine Vorzugsvariante definiert worden, weil alle sechs vergleichbare Eingriffsintensitäten und Konfliktpotenziale aufwiesen und keine sich als nicht annehmbar herausgestellt hatte. Das Raumordnungsverfahren ist für alle Varianten eingeleitet worden.

Im Beteiligungsverfahren sind Hinweise und Bedenken zu den Trassenabschnitten I und G eingegangen, die eine Weiterverfolgung dieser Abschnitte als nicht sinnvoll erscheinen ließen. Die Vorhabenträgerin hat im Ergebnis die Weiterverfolgung der Trassenabschnitte I und G und somit der Trassenvarianten 04, 05 und 06 im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen und dies im Erörterungstermin damit begründet, dass in unmittelbarer Nähe zu den Abschnitten eine Munitionstumladestelle der Bundeswehr, eine mögliche städtebauliche Entwicklung in Rößberg, das Naturschutzgebiet „Hellenmaar/Verbrannte Maar“ (BSN SU-44) bestehen und die Querung des Waldgebietes Hellenmaar in der Gemeinde Swisttal erforderlich wäre.

Keiner der im Erörterungstermin anwesenden Beteiligten hat gegen diese Zurücknahme der Trassenvarianten Einspruch erhoben bzw. Bedenken geäußert.

Nachdem die Vorhabenträgerin die Varianten 04, 05 und 06 zurückgezogen hatte, sind im Raumordnungsverfahren die Varianten 01 (A,B,C), 02 (A,D,E,C) und 03 (F,H,E,C) verblieben. In der Raumordnerischen Beurteilung werden ausschließlich diese drei Varianten betrachtet.

Sowohl der Rheinische Landwirtschaftsverband (RLV), als auch die Gemeinde Swisttal erheben die Forderung, beim Bau der Gasleitung unter landwirtschaftlichen Flächen, die Erdüberdeckung von 1,00 m auf mindestens 1,20 m bzw. 1,50m gemessen an der Oberkante des Rohres zu erhöhen.

Aus folgenden Gründen wird dieser Forderung nicht entsprochen:

„Das DVGW Arbeitsblatt G463 gibt eine Mindestüberdeckung von 1,0 m vor. Diese Verlegetiefe ermöglicht grundsätzlich die ordentliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen oberhalb der Leitung. In Einzelfällen wird die Verlegetiefe aufgrund der örtlichen und technischen Erfordernisse angepasst (z.Bsp. bei Kreuzungen anderer Leitungen, bei bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungsformen oder bei Kreuzungen von Verkehrswegen, Gewässern und Bahnlinien). Eine größere Verlegetiefe führt darüber hinaus auch zu einem größeren Eingriff in das Schutzgut Boden.“

Diese Einschätzung wird auch von der Regionalplanungsbehörde geteilt.

Der RLV fordert in seiner Stellungnahme von der Vorhabenträgerin, den geordneten Rückbau der Leitungsanlage nach der Stilllegung der Gasleitung nach Ablauf der Betriebsdauer sicherzustellen und *„in jedem Fall zu gewährleisten, dass sämtliche Schäden und Bewirtschaftungerschwernisse, durch die Errichtung, Betrieb und Beseitigung der geplanten Leitung und Nebenanlagen entstehen, ausgeglichen werden.“*

Beiden Forderungen kann nicht entsprochen werden, da weder der Rückbau der Leitungsanlage noch die zivilrechtlichen Regelungen Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind.

Auch auf die Frage des RLV nach der Erforderlichkeit des gesamten Leitungsprojektes kann im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht eingegangen werden, da sie nicht Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

Auch in den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Kapitel 2.2.4) wird eine Reihe von Bedenken erhoben, die Belange berühren, welche nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sind. Dazu gehören die Planrechtfertigung bzw. energiewirtschaftliche Begründung, die nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind, sondern des noch folgenden Planfeststellungsverfahrens. Des Weiteren wird die Entschädigungszahlung an die von der Leitung Betroffenen im Rahmen der grundbuchrechtlichen Absicherung als nicht auskömmlich betrachtet. Auch in diesem Fall gilt, zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Ebenso wird die Einschätzung einer Einwenderin, dass die Errichtung der Gasleitung mit dem Bau von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist, nicht geteilt.

Die Hinweise, welche die Beteiligung der Öffentlichkeit erbracht hatte, werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt und fließen in den Bewertungsprozess zur Wahl der Antragstrasse für das Planfeststellungsverfahren mit ein.

Das Vorhaben berücksichtigt alle für dieses Projekt relevanten Ziele und Grundsätze, die in der Bundesraumordnung und in der Landesplanung vorgegeben werden. Auch an die konkreten regionalplanerischen Ziele ist das Vorhaben angepasst.

Die potentiellen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im raumordnerischen Maßstab wurden geprüft. Die geplante Gasfernleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und in geringem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlageteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt. Der Schwerpunkt der Konfliktbereiche liegt beim Schutzgut Pflanze, Tiere und biologische Vielfalt sowie beim Schutzgut Wasser. Alle Konflikte konnten nicht oder nicht vollständig vermieden werden. Die Minimierung der unvermeidbaren Eingriffe ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Feintrassierung dennoch zu erreichen.

Die im Raumordnungsverfahren in Bezug auf die Realisierung des Projekts in einer der drei verbliebenen Trassenvarianten festgestellten Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erreichen im Rahmen einer Gesamtabwägung nicht das Gewicht, das aus raumordnerischer Sicht eine andere Trassenführung nahe legen

würde. Sie erreichen auch nicht das Gewicht, um den positiven Zielbeitrag des Vorhabens zu beeinträchtigen.

Deshalb ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, ebenso mit den auf dieser Stufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

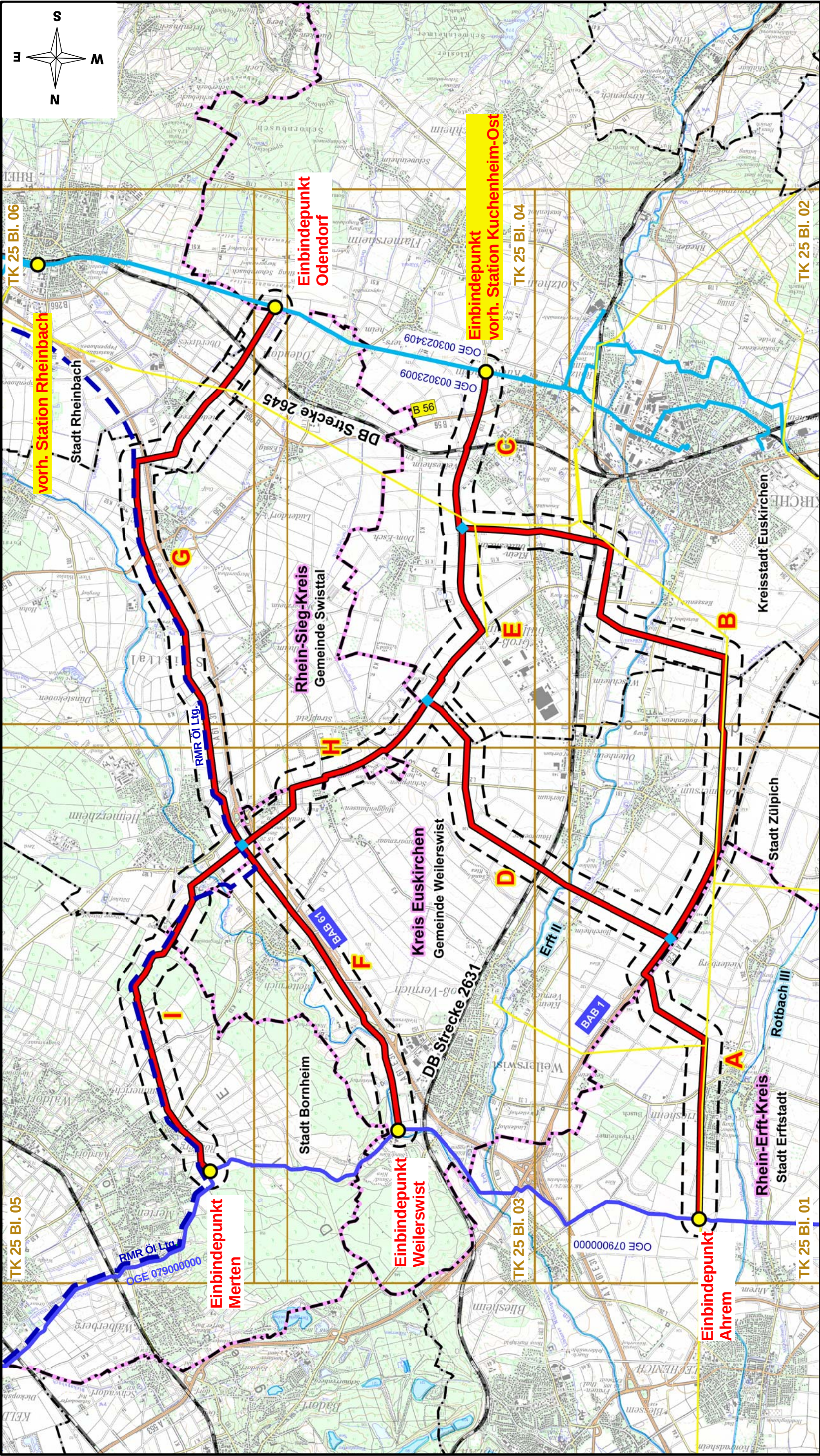
Das Raumordnungsverfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben in allen drei Varianten mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

3. Hinweise

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren haben die Beteiligten und die Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung in diesem Raumordnungsverfahren folgende Hinweise gegeben:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Erftverband, die Leitungsbetreiber RWE, PLEdoc, FBG, Unitymedia und RMR haben Übersichtslagepläne der im Planungsgebiet betriebenen Leitungsnetze zur Verfügung gestellt. Die Betreiberin von Windenergieanlagen REA GmbH hat die Übersichtspläne für eine Windenergieanlage in Erftstadt ebenfalls zur Verfügung gestellt. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat Übersichtslagepläne von geplanten Straßen, die von dieser Gasleitung betroffen sind ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Auf diese Planungsunterlagen kann im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.



Open Grid Europe The Gas Wheel Öl Ltg. L-Gas Ltg. H-Gas Ltg. TK25 Blattsnitte Freileitungen Einbindepunkt Trassenvarianten Trassenkorridor TK25 Blattsnitte Freileitungen		Mögliche Trassenvarianten Variante 01 = Trassenabschnitte A, B, C Variante 02 = Trassenabschnitte A, D, E C Variante 03 = Trassenabschnitte F, H, E, C Variante 04 = Trassenabschnitte F, G Variante 05 = Trassenabschnitte I, G Variante 06 = Trassenabschnitte I, H, E; C		Plan-Berichtigungen <table><tr><th>Revision</th><th>Datum</th><th>Freig.</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Revision	Datum	Freig.																												Leitung Ertstadt - Euskirchen (EUSAL) Bundesland: Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirk: Köln Landkreis: Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis OGE Proj. Nr. LB - 17031 OGE Komm. Nr. Maßstab 1 : 65.000 Leitungs-Nr. 079/008/000 Revision 00 Blatt-Nr. 01 Dokumenten Nr. OGE TPLP.03.001.17031	
Revision	Datum	Freig.																																			
Prüfungen Übersichtsplan erstellt am 23.01.2018, Bernecker / Open Grid Europe GmbH geprüft: 24.01.2018, Schmitz / Open Grid Europe GmbH freigegeben: 25.01.2018, Ulbrich / Open Grid Europe GmbH		ROV Anlage 1: Gesamtübersichtsplan Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2017 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.																																			

